

Büroteam des Personalrats Hauptschule	Postanschrift
Michael Walke (Vorsitzender) 0251-4113265 Michael.Walke@brms.nrw.de Bettina Baumkötter (1. Stellv.) 0251-4112185 Bettina.Baumkoetter@brms.nrw.de Jennifer Harbeck-Röhricht (2. Stellv.) 0251-4113056 Jennifer.Harbeck-Roehrich@brms.nrw.de	Albrecht-Thaer-Str. 9 Raum N 4032 48147 Münster

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung können von Lehrkräften in verschiedenen Formen und Längen wahrgenommen werden. Hier stellen wir Ihnen die verschiedenen Formen vor.

1. Beurlaubung

Eine Beurlaubung zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen gemäß § 71 LBG kann **bis zu 5 Jahren bewilligt werden mit der Möglichkeit der Verlängerung auf insgesamt maximal 12 Jahre.**

Sind diese Voraussetzungen der Betreuung nicht oder nicht mehr gegeben, so ist eine voraussetzunglose Beurlaubung gemäß § 70 möglich. Diese ist allerdings auf maximal 6 Jahre begrenzt. Auch darf eine Kombination dieser beiden Beurlaubungsmöglichkeiten eine Freistellung von 12 Jahren nicht überschreiten.

Eine Ausnahme bildet eine Beurlaubung bis zur Zurruhesetzung. Unter Einbeziehung eines derartigen Altersurlaubs ist eine Beurlaubung bis zu insgesamt 15 Jahren möglich.

2. Mutterschutz

Frauen stehen während einer Schwangerschaft und besonders in der Mutterschutzfrist unter einem besonderen gesetzlichen Schutz. Im Mutterschutzgesetz (MuSchG) für Tarifbeschäftigte und in der Mutterschutzverordnung (MuSchVB) für Beamten sind hier die Schutzzvorschriften geregelt. Nach der Mutterschutzfrist bzw. nach der Geburt eines Kindes haben Mütter oder Väter, oder auch beide, die Möglichkeit, eine Elternzeit zu nehmen und einer oder auch beide können Elterngeld erhalten.

3. Teilzeit, Altersteilzeit und Jahresfreistellung

Lehrkräfte haben immer die Möglichkeit, aus verschiedenen Gründen einen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Die Teilzeitbeschäftigung kann in ganz unterschiedlichen Formen erfolgen. So gibt es neben einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen oder der voraussetzunglosen Teilzeitbeschäftigung z.B. auch die Jahresfreistellung oder die Altersteilzeit.

Haben Sie Fragen?

Wenden Sie sich an Ihren Personalrat Hauptschule!

